

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 53

Freitag, 19.11.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 135/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Montag, 29.11.2021, um 15 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz
- 136/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Mittwoch, 01.12.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz
- 137/44 Anordnung zur Eisbekämpfung; Winter 2021 / 2022



135/BL

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026
16.Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Montag, 29.11.2021, um 15:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1 | 15:00 -
15:05 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 2 | 15:05 -
15:10 | Bürgerinnen und Bürger fragen |
| TOP 3 | 15:10 -
15:20 | Bericht über Aktivitäten des Landkreises Ebersberg im Tourismus-Bereich |
| TOP 4 | 15:20 -
15:30 | Hauptbereisung der Arbeitsgemeinschaft der fahrradfreundlichen Kommunen in Bayern (AGFK); Bericht zur Zertifizierung |
| TOP 5 | 15:30 -
15:50 | Information zum Ablauf von Ausschreibungsverfahren bei MVV-Regionalbuslinien |
| TOP 6 | 15:50 -
16:05 | Bericht über den Stand der Energieverbräuche und die Klimaschutzmaßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften |
| TOP 7 | 16:05 -
16:20 | Moorschutz ist Klimaschutz- Intakte Moore - prima fürs Klima; Antrag der AfD Fraktion vom 24.09.2021 |
| TOP 8 | 16:20 -
17:20 | Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut; Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2021 |
| TOP 9 | 17:20 -
17:35 | Petition "Schutz für Bevölkerung und Erholungssuchende: Tempo 30 südlich und nordwestlich von Moosach!"; Frauen für Moosach e. V. |
| TOP 10 | 17:35 -
17:40 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |
| TOP 11 | 17:40 - | Informationen und Bekanntgaben |



17:45

TOP 12 17:45 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
17:50

TOP 13 17:50 - Anfragen
17:55

EAPL.0.14

136/BL

Landkreis Ebersberg

15. Wahlperiode 2020-2026

Kreis- und Strategieausschuss

15. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Mittwoch, 01.12.2021, um 14:00 Uhr

im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 14:00 - Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
14:05 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 14:05 - Bürgerinnen und Bürger fragen
14:10
- TOP 3 14:10 - Mitgliedschaft im Kreistag; Ausscheiden von KR Martin Hagen
14:15
- TOP 4 14:15 - Mitgliedschaft im Kreistag; Nachrückerin für KR Martin Hagen ist KR`in Dr.
14:20 Susanne Markmiller
- TOP 5 14:20 - Besetzung der Ausschüsse; Nachrückerin KR`in Dr. Susanne Markmiller
14:25
- TOP 6 14:25 - Digitalisierung;
14:45 a) Einführung eines Digitalen Abstimmungsverfahrens
b) Hybridsitzungen - Zwischenbericht
c) Benutzung Mandatos App - Beratung über den Lizenzerwerb
- TOP 7 14:45 - Geschäftsordnung des Kreistages;
15:00 a) Regularien für den Tagesordnungspunkt "Bürger*innen fragen" festlegen (§



- 19 Abs. 3)
- b) Zeitanteile für Tagesordnung (§ 16 S.1)
- c) Nichtöffentlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (§37)

- TOP 8 **15:00** - Änderung der Entschädigungssatzung;
 15:10 a) Ersatzleistungen (§ 2)
 b) Technikpauschale Rückwirkung (§ 4a)
 c) Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises (§ 5)

- TOP 9 **15:10** - Kostenentwicklung Corona
 15:20

- TOP 10 **15:20** - Haushalt 2022; Beratung über den Haushalt 2022, Haushaltssatzung mit
 16:20 Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplanung 2023 bis 2025 - Zweite
 Lesung

- TOP 11 **16:20** - Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut; Antrag der SPD-Fraktion
 16:50 vom 26.09.2021

- TOP 12 **16:50** - Fortschreibung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
 17:05

- TOP 13 **17:05** - Vorstellung von Beschlüssen des Aufsichtsrats der Kreisklinik über geplante
 17:15 Baumaßnahmen der Klinik, deren Nettoinvestitionsvolumen 200.000 €
 übersteigt; Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.11.2021

- TOP 14 **17:15** - Bekanntgabe von öffentlichen Spenden; 3. Abschnitt 2021
 17:20

- TOP 15 **17:20** - Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 17:25

- TOP 16 **17:25** - Informationen und Bekanntgaben
 17:30

- TOP 17 **17:30** - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:35

- TOP 18 **17:35** - Anfragen
 17:40

EAPL.0.14



137/44

Anordnung zur Eisbekämpfung Winter 2021 / 2022

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
 - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.

Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
 - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
 - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.
2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abrisungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.

Dazu gehören unter anderem:

Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.
4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abrisung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abrisungsarbeiten behindern würde, vermieden.



Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerksgerinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeitungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten. Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen – abgesehen von der Verpflichtung zum Schadensersatz – die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3901), auf Art. 58 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) i.V.m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 11.11.2021

gez.
Christine Huber

EAPI. 645-1